

# Einkaufsbedingungen (Stand: April 2019)

## 1. Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen der Stadtwerke Brühl GmbH gelten ausschließlich. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferers bzw. Auftragnehmers (im Folgenden: Vertragspartner) werden nicht anerkannt, es sei denn ihrer Geltung wird seitens der Stadtwerke Brühl GmbH bei Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Nimmt die Stadtwerke Brühl GmbH die Lieferung bzw. Leistung des Vertragspartners vorbehaltlos entgegen oder bezahlt diese, so kann hieraus nicht abgeleitet werden, die Stadtwerke Brühl GmbH hätte abweichende Bedingungen des Vertragspartners angenommen.

## 2. Vertragsschluss

Nur Bestellungen in Textform sind verbindlich, es sei denn, vertraglich oder gesetzlich ist eine strengere Form vorgesehen. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen werden erst wirksam, wenn sie in Textform bestätigt werden.

Sofern das Angebot von Seiten der Stadtwerke Brühl GmbH erfolgt, hält sich die Stadtwerke Brühl GmbH 14 Tage an ihr Angebot gebunden, wenn nicht etwas Abweichendes vereinbart wurde.

Im gesamten Schriftwechsel muss die Bestellnummer der Stadtwerke Brühl GmbH angegeben werden.

## 3. Auftragsbestätigung

Bestellungen oder Aufträge sind gegenüber der Stadtwerke Brühl GmbH, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, innerhalb von drei Werktagen unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit in Textform zu bestätigen. Eine Lieferung bzw. Leistung nach Maßgabe einer Bestellung bzw. eines Auftrags der Stadtwerke Brühl GmbH gilt, auch wenn keine Bestätigung in Textform vorliegt, als Annahme der entsprechenden Bestellung bzw. Auftrags und seiner Bedingungen durch den Vertragspartner.

## 4. Preise

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich ausschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Die Preise gelten frei der seitens der Stadtwerke Brühl GmbH genannten Lagerstätten oder Baustellen. Sie enthalten alle Verpackungs-, Fracht-, Versand-, Zoll- und Transportversicherungskosten sowie sonstige Kosten, Belastungen und Nebenleistungen.

## 5. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung wird 30 Kalendertage nach Eingang der Lieferung bzw. Erbringung der Leistung und Eingang einer Rechnung nach den Vorgaben dieser Einkaufsbedingungen fällig, wobei das spätere Ereignis maßgebend ist. Bei Fehlern in der Lieferung und/oder der Rechnung/Berechnung beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Tage, an welchem der Fehler berichtet wurde. Soweit unter Fristsetzung ein Skonto gewährt wird, ist die Skontofrist gewahrt, wenn der Zahlungsauftrag bis zum letzten Tag der Frist erteilt wird. Bei Zahlung im Rahmen der Skontofrist behält sich die Stadtwerke Brühl GmbH eine Zahlung unter dem Vorbehalt der späteren Nachprüfung vor. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung bzw. Leistung als vertragsgemäß.

## 6. Rechnung

Rechnungen sind für jede Bestellung bzw. jeden Auftrag getrennt unter Angabe der Bestellnummer und des Bestellzeichens sowie – soweit in der Bestellung aufgeführt – der Materialnummer in zweifacher Ausfertigung zeitlich mit oder nach der Lieferung bzw. - Leistungserbringung bei der Stadtwerke Brühl GmbH einzureichen. Die Zweitfertigung der Rechnung ist entsprechend zu kennzeichnen. Die Rechnung muss prüf- und lesbar sowie entsprechend der Bestellung aufgestellt sein. Jede Rechnung muss die gesetzliche Umsatzsteuer separat ausweisen.

## 7. Lieferung

Die Transport-/Lieferart und die Lieferadresse richten sich nach der jeweiligen Regelung in der Bestellung.

Jeder Sendung sind Lieferscheine beizufügen, wobei Rechnungen nicht als Lieferscheine gelten. Darin ist die Bestellnummer und das Lieferzeichen der Stadtwerke Brühl GmbH anzugeben. Bei Nichtbeachtung der Liefervorschriften der Stadtwerke Brühl GmbH gehen alle hieraus entstehenden Kosten wie Mehrfrachten, Wagenstandsgelder, Umstellungsgebühren und dergleichen zu Lasten des Vertragspartners. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Absenders.

Die Stadtwerke Brühl GmbH ist berechtigt, für jede Sendung vom Vertragspartner, unabhängig von der Art des Versandes und der

Rechnungserteilung, spätestens am Tage des Abgangs der Sendung, eine gesonderte Versandanzeige in Textform zu verlangen.

Der Vertragspartner ist zu Teillieferungen bzw. -leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke Brühl GmbH berechtigt.

## 8. Verpackung

Die Verpackung aller Waren hat so zu erfolgen, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Die Rücknahmeverpflichtung des Vertragspartners richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## 9. Liefer-/Leistungszeit

Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen bzw. Leistungen kommt es auf den Eingang bei der von der Stadtwerke Brühl GmbH in der Bestellung angegebenen Stelle an. Werden vereinbarte Termine und Fristen nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der Stadtwerke Brühl GmbH unverzüglich die Gründe für die Verzögerung und deren voraussichtliche Dauer in Textform mitzuteilen, sobald für ihn erkennbar wird, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

## 10. Mängelansprüche

Die Mängelansprüche der Stadtwerke Brühl GmbH gegen den Vertragspartner bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt.

Der Vertragspartner steht dafür ein, dass der Liefergegenstand bzw. die Lieferleistung den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Arbeitsschutzbestimmungen und den für den Besteller jeweils verbindlichen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft entsprechen.

Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 281 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der Stadtwerke Brühl GmbH beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- oder Minderlieferungen). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt eine Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Werktagen beim Lieferanten eingeht.

Die Stadtwerke Brühl GmbH ist berechtigt, nach ihrer Wahl vom Vertragspartner Mängelbeseitigung (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen Sache (Nachlieferung) zu verlangen. Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung in der von der Stadtwerke Brühl GmbH gewählten Variante innerhalb einer von der Stadtwerke Brühl GmbH gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann die Stadtwerke Brühl GmbH den Mangel selbst beseitigen und vom Vertragspartner Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Nacherfüllung durch den Vertragspartner fehlgeschlagen oder für die Stadtwerke Brühl GmbH unzumutbar ist, z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden. Von derartigen Umständen wird die Stadtwerke Brühl GmbH den Vertragspartner unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Vertragspartner in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand; für Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist ab Ablieferung der Sache neu.

Im Übrigen ist die Stadtwerke Brühl GmbH bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat die Stadtwerke Brühl GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

Für Mängel der Lieferung bzw. Leistung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, beträgt die Gewährleistungszeit des Vertragspartners, soweit nicht anders vereinbart, 2 Jahre ab Gefahrübergang, für Bauleistungen 5 Jahre ab Abnahme.

Die Haftung des Lieferers bzw. Auftragnehmers erstreckt sich auf unmittelbare oder mittelbare Schäden, auch soweit sie Zulieferungen durch Unterlieferanten betreffen.

#### **11. Bauaufträge**

Der Ausführung, Abrechnung und Garantiepflicht liegen diese Einkaufsbedingungen, die VOB/B, die jeweils entsprechenden DIN-Bestimmungen, technischen Vorschriften und Normen zugrunde, insbesondere die „Ergänzenden Vertragsbedingungen der Stadtwerke Brühl GmbH“ und die „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen für Tiefbau- und Montagearbeiten (ZTV-Tiefbau)“ in der jeweils gültigen Fassung sowie die jeweiligen für die Ausschreibung verwandten Verdingungsunterlagen.

Für die Erfüllung aller behördlichen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen haftet der Bauausführende.

Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Baufortschritt gewährt, wobei die vorzulegenden Teilrechnungen spätestens zehn Tage vor dem gewünschten Zahlungstermin eingegangen sein müssen. In diesen Fällen erfolgt ein Rückbehalt in Höhe von zehn Prozent der angeforderten Abschlagssumme. Zur teilweisen Abdeckung des Risikos wird von der Schlussrechnung, sofern nichts anderes vereinbart, eine Sicherheit in Höhe von fünf Prozent der Abrechnungssumme auf die Dauer der vereinbarten Gewährleistungszeit geltend gemacht. Bei Abrechnungssummen unter 20.000,00 € wird auf Sicherheitsleistung verzichtet. Bei Vorlage einer unbefristeten Bankbürgschaft wird der Rückbehalt ausbezahlt. Soweit Arbeiten anfallen, die nicht im Rahmen des Auftrages der Stadtwerke Brühl GmbH liegen, ist in jedem Fall vorher die schriftliche Bestätigung der Stadtwerke Brühl GmbH einzuholen, gegebenenfalls ein Nachtragsangebot einzureichen. Auch auszuführende Lohnarbeit bedarf der Genehmigung der Stadtwerke Brühl GmbH.

#### **12. Abnahme von Anlagen und Werken**

Über die Abnahme der im Rahmen eines Bauauftrages erstellten Anlagen oder Werke ist ein schriftliches Protokoll vom Auftragnehmer zu erstellen, das von ihm und von der Stadtwerke Brühl GmbH unterschrieben sein muss, bevor es Gültigkeit hat. Erst mit Unterschrift der Stadtwerke Brühl GmbH gilt die Anlage oder das Werk als übergeben. Die Garantieleistungen und Garantieverpflichtungen bleiben davon unberührt.

#### **13. Abtretung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht, Einrede des nicht erfüllten Vertrages, Sicherheiten**

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten durch den Vertragspartner außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354a HGB sind ausgeschlossen, es sei denn, die Stadtwerke Brühl GmbH hat zuvor schriftlich eingewilligt.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen der Stadtwerke Brühl GmbH im gesetzlichen Umfang zu. Die Stadtwerke Brühl GmbH ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihr noch Ansprüche aus unvollständiger oder mangelhafter Lieferung bzw. Leistung gegen den Vertragspartner zustehen.

Der Vertragspartner hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

Sind entsprechend der Ausschreibung, Bestellung, Auftragserteilung oder diesen Einkaufsbedingungen zur Sicherung etwaiger Ansprüche der Stadtwerke Brühl GmbH aus Gewährleistung, Sicherheiten zu leisten, so erfolgt ein Einbehalt der vereinbarten Sicherheiten auf die Dauer der Gewährleistung. Wird bei der Rechnungsstellung eine entsprechende Bankbürgschaft für die Dauer der Gewährleistungsfrist vorgelegt, so erfolgt volle Auszahlung bzw. Restzahlung des berechtigten und geprüften Rechnungsbetrages.

#### **14. Vertraulichkeit/Geheimhaltung**

Die Stadtwerke Brühl GmbH und der Vertragspartner verpflichten sich jeweils, alle Kenntnisse über nicht offenkundige kaufmännische und technische Details, die sie durch die Geschäftsbeziehung erlangen, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.

#### **15. Zeichnungen, Pläne, Muster, Klischees usw.**

An allen im Zusammenhang mit der Bestellung bzw. Beauftragung dem

Vertragspartner überlassenen Unterlagen, wie z. B. Zeichnungen, Pläne Entwürfe und sonstige Vorlagen, gleichgültig ob es sich um Originale oder Vervielfältigungen handelt, behält die Stadtwerke Brühl GmbH Eigentums- und Urheberrechte. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese Unterlagen Dritten nicht zu offenbaren oder zugänglich zu machen oder anderweitig zu verwenden, es sei denn, die Stadtwerke Brühl GmbH erteilt dem Vertragspartner hierzu vorher die schriftliche Zustimmung. Die Unterlagen sind spätestens mit Abwicklung der Bestellung bzw. Beauftragung unaufgefordert an die Stadtwerke Brühl GmbH zurückzugeben.

#### **16. Datenschutz**

Der Vertragspartner sichert zu, dass er personenbezogenen Daten nur im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet und nur Mitarbeiter einsetzen wird, die mit den Bestimmungen der DSGVO vertraut gemacht wurden. Die Stadtwerke Brühl GmbH wird im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltene personenbezogene Daten, auch wenn diese von Dritten stammen, nur entsprechend der Vorgaben der DSGVO verarbeiten.

#### **17. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist, sofern sich aus der Bestellung nichts Abweichendes ergibt, Brühl.

Sofern der Vertragspartner Kaufmann ist, wird Brühl als Gerichtsstand vereinbart.

#### **18. Vertragssprache und anwendbares Recht**

Die Vertragssprache ist Deutsch. Es findet deutsches Recht Anwendung.

Hat der Vertragspartner seinen Sitz im Ausland, wird deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht) vereinbart.

#### **19. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Regelungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung vom Beginn der Unwirksamkeit an durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt entsprechend bei Regelungslücken.

STADTWERKE BRÜHL GMBH